# Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Esslingen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung vom 01.03.2023

Der Kreistag des Landkreises hat am **06.10.2022** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen.

§ 1

Die Bezeichnung "Schüler" wird in den §§ 1 Abs. 1 u. 5, 2 Abs. 2 u. 3, 3 Abs. 1 u. Abs. 2 a), c), d) u. Abs. 4, 4 Abs. 1 u. 2, 5 Abs. 1 u. 2, 6 Abs. 1 Nr. 1-5 u. Abs. 2 Nr. 1-2 u. Abs. 3, 7 Abs. 1-3, 9 Abs. 1-2, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1-2, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1-3, 16 Abs. 1-2 und 18 Abs. 1 durch die Bezeichnung "Schülerinnen und Schüler" ersetzt.

§ 2

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Schülerinnen und Schüler, die den ÖPNV nutzen, stehen mit dem Landesweiten Jugendticket (LWJT) und AusbildungsTicket des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart GmbH (VVS) tarifliche Angebote zur Verfügung. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten mit Ausnahme der Regelungen in den §§ 6 und 7 SBKS keine Kostenerstattung bzw. keine Befreiung.

§ 3

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Stundenplanmäßiger i.S.d. Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für **Lehrkräfte** und Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist, unter der Aufsicht **einer Lehrkraft** stattfindet und die Teilnahme nicht ausschließlich im Ermessen der Schülerinnen und Schüler liegt (Wahl-Pflicht-AG's)

§ 5

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen (§ 11 SBKS) und privaten Kraftfahrzeugen (§§ 11, 12 SBKS) werden notwendige Beförderungskosten ab Erreichen folgender Mindestentfernung erstattet:

§ 6

§ 3 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

Für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schulen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung **sowie Sprache** ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Schule und Schulkindergarten bzw. Schule.

§ 7

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen befördert und ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das Mindestentgelt gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Satz 1 LTMG je Stunde Einsatzzeit vergütet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schülerinnen bzw. Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

§ 6 erhält folgende Fassung:

## **Erstattung**

- (1) Tickets für die Nutzung des ÖPNV werden für folgende Schülerinnen und Schüler voll erstattet:
  - Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören
  - 2. Kinder der Schulkindergärten
  - 3. Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen
  - Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Klasse 1 bis Klasse 4
  - 5. Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen Klasse 1 bis Klasse 4.

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

#### (2) Kostenerstattung bei Nutzung eines Privat-PKW und von Schülerfahrzeugen

Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Privat-PKW oder mit Schülerfahrzeugen befördert werden, erstattet der Landkreis die notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat in folgender Höhe (Stand 01.03.2023):

- in voller Höhe für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören
- in voller Höhe für Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen, Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Klasse 1 – 4 und Schülerinnen und

Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen Klasse 1 – 4

(3) Kostenanteil bei Nutzung eines Privat-PKW und von Schülerfahrzeugen

Schülerinnen und Schüler aller übrigen Schulen, die mit Schülerfahrzeugen befördert werden, müssen keinen Kostenanteil entrichten.

Schülerinnen und Schüler aller übrigen Schulen, die private PKW nutzen und keine volle Kostenerstattung nach Abs. 2 erhalten, müssen einen monatlichen Kostenanteil tragen. Der monatliche Kostenanteil beträgt 1/11 (Stand 01.03.2023: 33,20 Euro) des jeweiligen Preises des LWJT (Stand 01.03.2023: 365 Euro).

Der Kostenanteil wird grundsätzlich vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet.

§ 9

§ 7 erhält folgende Fassung:

### **Befreiung**

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schülerinnen und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Preis des landesweiten Jugendtickets (LWJT) erstatten (Befreiung). Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB IX, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Bei Schülerinnen und Schüler, die das LWJT (§ 6 Abs. 1 SBKS) erwerben, sind die Kosten für höchstens 2 Kinder (die beiden ältesten) einer Familie selbst zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Weitere Kinder sind von den Kosten befreit. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Diese Kosten für das LWJT werden vom Landkreis auf Antrag erstattet.

(3) **Eine Befreiung** nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulförderklassen, sofern die Entfernung zwischen Wohnung und Schule weniger als 1,5 km beträgt, bei allen anderen Schülern, sofern die Entfernung weniger als 3 km beträgt.

§ 10

§ 11 entfällt

§ 11

- § 11 (bisher § 12) erhält folgende Fassung:
- (1) Bei Schülerfahrzeugen handelt es sich um ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).
- (2) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeugen möglich, werden die Kosten angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

Bei Beförderung von Kindern, Schülerinnen und Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

(3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

- § 12 (bisher § 13) erhält folgende Fassung:
- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat.

Abweichend von Satz 1 erhalten Schülerinnen und Schüler Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige, körperliche und motorische Entwicklung oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

(2) Die Kostenerstattung richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes. Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke (Hinund Rückfahrt) werden bei Personenkraftwagen derzeit 0,35 € und bei Krafträdern derzeit 0,20 € erstattet. (Stand: 01.01.2022). Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 13

§ 13 (bisher § 14) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die notwenigen Beförderungskosten werden abzüglich des Kostenanteils der Schülerin bzw. des Schülers bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 3.600,00 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- 1.300,00 € für die übrigen Schülerinnen und Schüler.

Der bisherige § 15 wird zu § 14

§ 15

§ 16 entfällt ersatzlos

§ 16

§ 15 (bisher § 17) erhält in der Überschrift und in Abs. 1 folgende Fassung:

Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen; bei geringfügigen Änderungen genügt ein Änderungsvertrag. Der Vertragsabschluss hat auf Grundlage eines zuvor ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu erfolgen. Bei der Prüfung der Angebote sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags beim Landratsamt.

§ 17

§ 15 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 01. April des Jahres beantragt wird, das auf das abgelaufene Schuljahr folgt.

§ 16 (bisher § 18) Abs. 3 wird neu eingefügt:

Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 01. April des Jahres beantragt wird, das auf das abgelaufene Schuljahr folgt.

§ 19

§ 19 entfällt

§ 20

§ 17 (bisher § 20) erhält folgende neue Fassung:

**Direktes** Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

**§ 21** 

- § 18 (bisher § 21) erhält folgende Fassung:
- (1) Der Schulträger **erstattet** den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
  - 1. die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 SBKS vorliegen,
  - 2. es sich um Teilzeit -/ Blockschülerinnen und -schüler handelt (§ 4 SBKS)
  - 3. eine Befreiung nach § 7 SBKS möglich ist.
  - 4. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach (§ 12 SBKS) zulässig ist.
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn der Einzelantrag über die Erstattung für das erste Schulhalbjahr bis spätestens zum folgenden 01. April des Jahres, für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens zum folgenden 01. Oktober des Jahres, beim Schulträger beantragt wird.
- (3) Die jeweiligen Einzelanträge sind dem Landkreis spätestens einen Monat nach den in Abs. 2 genannten Fristen vorzulegen.

Die bisherigen §§ 22 – 25 werden zu den §§ 19 - 22

§23

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Esslingen am Neckar, 06.10.2022

gez. Heinz Eininger Landrat

# **Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.